

Corona-Hygieneplan der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt auf Grundlage des „Ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplans für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg“ vom 21.04.2020

Stand: 25.04.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz im Unterricht
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
8. Infektionsschutz im Schulbüro
9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
10. Wegeführung
11. Konferenzen und Versammlungen
12. Meldepflicht

VORBEMERKUNG

Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler (SuS) sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind über diesen Hygieneplan hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Um die Einhaltung der Hygieneregeln gewährleisten zu können, werden alle Beschäftigten der Schule, die entsprechenden SuS sowie die Eltern informiert. Dies erfolgt zum Teil im Rahmen der Konferenz (Lehrkräfte und Beschäftigte), über Email (Elternhäuser), über Handreichungen (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS) sowie über Hygieneeinweisungen (Lehrkräfte und Beschäftigte sowie SuS).

Zuständigkeiten: *In Absprache und im Auftrag der Schulleitung: Jens Mecklenburg, Tanja Weidenbach*

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit vergleichsweise rasch ab. Es gibt bisher keine Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich.

Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem **folgende Maßnahmen** zu beachten:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die durchzuführende **gründliche Händehygiene** (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakten mit öffentlichen Gegenständen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toiletten-Gang etc.) umfasst vor allem zwei Bereiche:
 - **Das Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch Abbildung zum Händewaschen an den Waschbecken): Die Haut verfügt über eine natürliche Schutzbarriere. Um die Aufrechterhaltung dieser Barriere zu unterstützen, ist beim Waschen der Hände darauf zu achten, dass die Wassertemperatur nicht zu hoch ist. Umso wärmer das Wasser, desto eher trocknet die Haut aus und die Schutzfunktion verringert sich. Nach dem Waschen sollen die Hände mit einem Papiertuch getrocknet werden. Von der gemeinschaftlichen Nutzung von Handtüchern und von Händetrocknern ist abzusehen. Siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>.
 - **Die Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (die angegebene Einwirkzeit des Herstellers ist zu beachten). Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Wird die Einwirkzeit nicht

eingehalten, ist die Desinfektion nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

- Öffentliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. ist der Ellenbogen zu benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). An der RSS gelten folgende Regeln für das Tragen einer MNS oder MNB: **SuS haben einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) bzw. eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) mit in die Schule zu bringen.** Die MNB kann selbstgenäht sein oder mittels eines Schals erfolgen. Den Lehrkräften wird eine professionelle FFP-Maske zur Verfügung gestellt. Empfehlungen und Hinweise rund um MNS und MNB können dem Merkblatt des Infektionsschutzes entnommen werden.
- Das Merkblatt wird im Lehrerzimmer ausgehängt, siehe auch: <https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>.

Innerhalb des Schulgeländes und –gebäudes ist Folgendes zu beachten:

- **In den Unterrichtsräumen:** Im Unterricht können die SuS (Schüler und Schülerinnen) selbst entscheiden, ob sie einen MNS oder eine MNB tragen möchten, sofern der Sicherheitsabstand von 1,50 m zu anderen Personen gewährleistet ist. Erfordert der Unterricht die **Unterschreitung des Mindestabstandes**, dann haben die SuS ihren MNS oder MNB und die Lehrkraft den professionellen MNS, der den Lehrkräften zur Verfügung gestellt wird, zu tragen.
- **Im Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume** (Gänge und sonstige Räume): Im Schulgebäude ist das Tragen einer Maske oder eines MNB verpflichtend, da man hier davon ausgehen muss, dass der Mindestabstand von 1,50 m nicht immer eingehalten werden kann.
- **Auf dem Schulgelände, Pausenhof:** Der Aufenthalt im Freien sollte dazu genutzt werden, die Atemwege gut zu durchlüften (leichte Bewegung, Bedeckung der Atemwege

entfernen). Daher wird empfohlen, an den vorgesehenen Pausenorten den MNS oder MNB abzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass es zu keiner Kontamination der Hände und zu keiner Kontamination durch die Hände am Innenteil des MNS oder MNB kommt. Zurück im Klassenraum sollten, nach dem Abnehmen der Maske oder des MNB, die Hände einmal gewaschen oder desinfiziert werden.

- **In den Lehrerarbeits- und Aufenthaltsräumen und den Büroräumen:** Es besteht hier keine Pflicht, die Maske zu tragen. Alle Personen können selbst entscheiden, ob ein MNS oder MNB getragen wird. Der Mindestabstand muss selbstverständlich eingehalten und die Höchstzahl an Personen beachtet werden.

Zuständig: Jede Einzelperson

2. **RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE**

Organisation und Nutzung der Klassenräume und Arbeitsplätze:

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Deshalb sind die Arbeitsplätze der SuS in den Klassenräumen entsprechend anzuordnen. Nutzen die Lehrkräfte nacheinander denselben Arbeitsplatz (z.B. den an den Drucker angebundenen PC im Lehrerzimmer), so ist dieser daraufhin zu reinigen, bevor eine andere Lehrkraft den Arbeitsplatz benutzt. Nach Möglichkeit sollen die Lehrkräfte primär zu Hause arbeiten und die PC-Arbeitsplätze in der Schule so wenig wie möglich nutzen.

Um die Hygiene zu erhöhen und das Infektionsrisiko zu verringern, soll jede Lerngruppe von maximal 15 SuS nur in einem einzigen Raum unterrichtet werden. In diesem Raum sollen die SuS jeweils einen eigenen, unveränderten Arbeitsplatz zugewiesen bekommen. Das pädagogische Personal achtet darauf, dass sich die SuS nur in den für sie zugänglichen Räumen aufhalten und dabei die Verhaltens- und Hygieneregeln befolgen.

Die nicht genutzten Räume einer Schule sind dauerhaft zu verschließen und dürfen nicht von Lerngruppen genutzt werden. Da es durch Lehrkräfte zu einer Nutzung außerhalb eines Unterrichtsgeschehens kommen kann (z.B. zur Vorbereitung von Unterrichten und der Herstellung von Materialien), befindet sich an den Türen der Räume ein Aushang, auf dem einzutragen ist, wer wann den Raum betreten und genutzt hat.

Die Reinigung der für Unterrichtszwecke genutzten Räume (Reinigung der Tische und Handkontaktflächen) ist, wie im Muster-Hygieneplan angegeben, bei dem Wechsel von Lerngruppen zwischen den Unterrichtszeiten gewährleistet, so dass der jeweilige Raum auch doppelt genutzt werden kann. Siehe zum Thema Unterrichtsräume auch Punkt 5, Seite 8.

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht so wirkungsvoll wie eine umfassende Stoßlüftung. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Die Lehrerarbeitsräume dürfen vom Lehrpersonal und von an der Schule Beschäftigten genutzt werden. Da auch hier der Mindestabstand eingehalten werden sollte, wird die Personenzahl wie folgt beschränkt:

- Lehrerzimmer (Kopiererraum, Postfächer) maximal vier Personen.
- Lehrerlounge (Teeküche) maximal vier Personen (die Sitzplätze auf der Empore sollen derzeit nicht genutzt werden).
- Lehrerarbeitsraum (Kellergeschoss) maximal fünf Personen.

Folgende Verhaltensregeln sind in diesen Räumen zu beachten:

- Eine Raumlüftung sollte sichergestellt werden.
- Der Raum soll zügig verlassen werden. Von einem ausdauernden Verweilen ist abzusehen.

Das Schulbüro darf nur einzeln betreten werden (betrifft Lehrer und Personal wie auch Eltern und SuS).

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal/Angestellte

Reinigung an Schulen

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen im Vordergrund**. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion nach Herstellerangaben, üblicherweise mit einer kalten Lösung, durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus

Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Zur Ein-wirkzeit bzw. Benetzungszeit sowie zu notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind die Herstellerinformationen und die Sicherheitsdatenblätter der Produkte zu beachten.

Folgende Kontaktflächen sollen gründlich und mindestens täglich **gereinigt** werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tischflächen,
- und alle weiteren Griffbereiche.

Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume werden täglich gereinigt. Sportunterricht findet vorläufig nicht statt. Die Sporthallen werden nur dann täglich gereinigt, wenn sie wieder benutzt werden.

Sonstige personengenutzte Räume sollten ebenfalls intensiv gelüftet werden. Auch in Schulbüros, Lehrerzimmern, Aufenthalts- und Konferenzräumen, Teeküchen etc. werden – je nach Frequentierung und der sich daraus ergebender Erfordernis – die Kontaktflächen einer intensiveren **Reinigung** unterzogen.

Zuständig: Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Die Händetrockner wurden abgeschaltet.

Das schulische Personal achtet darauf, dass sich im Sanitärbereich zu einem Zeitpunkt maximal **zwei Personen** aufhalten. Die Toilettenkabinen sind Lerngruppen zugewiesen und entsprechend gekennzeichnet. Jede Lerngruppe hat also nur eine **bestimmte Kabine** zu benutzen.

Die SuS werden in der Hygieneanweisung über die Beschränkung der Personenanzahl und darüber informiert, welche Sanitärräume und welche Kabine jeweils zu nutzen ist. Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind insbesondere in den WC-Anlagen einzuhalten. Die Lehrkräfte geben hierauf Acht.

Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind zweimal täglich zu reinigen. Hier ist ein besonderes Augenmerk auf Kontaktflächen (Schalter, Griffe, Wasserhähne, Spüldrücker) zu richten. Die Reinigung der Kontaktflächen sollte mehrmals täglich erfolgen.

Zuständig: Daniel Sonneborn/Sabine Nestler

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dazu sollen die SuS nur in ihrer eigenen Lerngruppe in die Pause gehen und dort nicht mit anderen Lerngruppen in Kontakt kommen. Um das sicherzustellen, sind Außenflächen bzw. die Schulhöfe in getrennte Areale für die unterschiedlichen Lerngruppen unterteilt. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

5. INFektionSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Die Anzahl der am Unterricht in einer Gruppe teilnehmenden SuS wird auf max. 15 reduziert. Die Gruppen werden als feste und unveränderliche Stammgruppen geführt, SuS dürfen nicht in mehreren Lerngruppen lernen oder zwischen mehreren Lerngruppen wechseln (siehe hierzu auch Punkt 2 auf Seite 5). **[Studienstufe muss noch geklärt werden]**

Jede Gruppe erhält nur einen einzigen dauerhaft zu nutzenden Klassenraum. Jede Schülerin und jeder Schüler bekommt einen einzigen Arbeitsplatz zugewiesen, der nur von ihr/ihm genutzt wird. Der Arbeitsplatz wird gekennzeichnet. Die zuständige Lehrkraft protokolliert täglich die Sitzordnung.

Arbeiten wie Referate, Präsentationen o.Ä. werden grundsätzlich in Einzelarbeit erstellt, Partner- und Gruppenarbeiten sind nur digital möglich.

Lehrkräfte achten darauf, dass SuS keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung von im Schulraum befindlicher Technik oder von vorhandenen Arbeitsmaterialien ist darauf zu achten, dass SuS sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Nach Beendigung des Unterrichts ist das Schulgebäude und –gelände zu verlassen. Der Mindestabstand von 1,50 m ist auch auf dem Parkplatz und an den Bushaltestellen einzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Pädagogisches Personal

6. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden.

Zuständig: Schulleitung

7. INFektionSSCHUTZ BEIM SCHULISCHEN MITTAGESSEN UND IN DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Der allgemein zugängliche Trinkwasserspender ist bis auf Weiteres außer Betrieb. Eine ausreichende Trinkwasserversorgung der SuS ist durch Eigenversorgung in Abstimmung mit den Eltern bzw. den älteren SuS sicherzustellen. In der Hygienehandreichung für die OBST ist dieser Punkt erwähnt.

Die Schulkantine bleibt vorerst geschlossen.

Zuständig bei Trinkwasserspender: Schulleitung

Zuständig bei Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit der

Christophorus-Schule

8. INFektionSSCHUTZ IM SCHULBÜRO (SEKRETARIAT)

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Ein Hinweisschild weist darauf hin, dass jeweils nur eine Person das Büro zu betreten hat. Zudem sorgt ein Band für die Einhaltung des Sicherheitsabstands.

9. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Bei bestimmten Personengruppen besteht ein höheres Risiko für einen schweren CO-VID-19-Krankheitsverlauf. Dieses ist wie folgt zu beachten:

Für die Durchführung der **Prüfungen** an den weiterführenden Schulen gelten zum Einsatz der Lehrkräfte die Hinweise aus dem B-Schreiben vom 16.04.2020.

Für die **Notbetreuung** und die ab dem 27.04.2020 sukzessiv **startenden**

Unterrichtsangebote für ausgewählte Jahrgänge an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gelten zum Einsatz des pädagogischen Personals folgende Hinweise:

Grundsätzlich sind alle Personen im schulischen **Präsenzunterricht** einsetzbar, die dienstfähig sind. Ausgenommen für die Arbeit im schulischen Präsenzunterricht sind folgende Gruppen:

- Erkrankte Personen.
- Rückkehrer aus dem Ausland für 14 Tage nach Einreise in die Bundesrepublik.
- Personen in häuslicher Isolation¹.
- Beschäftigte, die einer der folgend genannten Risikogruppe angehören, können auf eigenen Wunsch auf der Grundlage eines ärztlichen Attests oder einer plausiblen Erklärung gegenüber der Schulleitung im „Homeoffice“ bleiben. Es wird den Beschäftigten empfohlen, hierzu Rücksprache mit dem behandelnden Arzt zu halten.

Zu den Risikogruppen gehören:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck)
 - Erkrankungen oder chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD), der Leber, der Niere
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen

¹ Siehe dazu die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts: „In Quarantäne muss, wer ein **hohes** Risiko hat, sich angesteckt zu haben. Dies ist der Fall,

□ wenn man innerhalb der letzten 14 Tage **engen** Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Patienten hatte. Ein enger Kontakt bedeutet, dass man mindestens 15 Minuten mit dem Erkrankten gesprochen hat, bzw. angehustet oder angeknipst worden ist, während dieser ansteckend gewesen ist

□ immer, wenn das Gesundheitsamt dies anordnet.“ (<https://www.infektionsschutz.de/coronavi-rus/faqs-coronaviruscovid-19.html>)

- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über 60 Jahre

Der Einsatz dieser Personen und Gruppen (in der Schule oder im „Homeoffice“) ist mit der Schulleitung zu klären.

Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Kinder und Jugendliche mit einschlägigen Vorerkrankungen müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag auch dann von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. Schülerinnen und Schülern, die unter einer oder mehreren Vorerkrankungen leiden, die im Kontext mit einer Corona-Infektion als besonderes Risiko eingeschätzt werden (s.o.), können zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 zuhause bleiben und am Fernunterricht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Corona-Infektion leben. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Schwerbehinderten- oder Transplantationsausweises oder durch eine glaubhafte schriftliche Erklärung zum Grund der Gefährdung geschehen.

Zuständig: Schulleitung/Erziehungsberechtigte

10. WEGEFÜHRUNG

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Flure und Wege zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Ein erstes Wegekonzept wurde bereits erarbeitet, dieses beinhaltet:

- Die sehr breiten Flure können in **zwei Richtungen** begangen werden. Dabei soll man sich stets an der linken Wandseite entlang bewegen.
- Die Treppen sind nur für **eine Richtung** vorgesehen.
- Die Richtungen in den Fluren und auf den Treppen sind deutlich **markiert** und dadurch schon optisch voneinander getrennt.

- Durch eine entsprechende **Beschilderung** wird vor den benutzten Räumen auf entsprechende Regelungen aufmerksam gemacht. Ggf. wird ein Raumplan die Wegeführung noch einmal verdeutlichen.

Zuständig: Schulleitung/Daniel Sonneborn

11. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Präsenz-Konferenzen müssen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Von Elternversammlungen ist abzusehen, ggf. können sie als Video- oder Telefonkonferenzen organisiert werden.

Alle schulischen Veranstaltungen für das Schuljahr 2019/20 sind abzusagen.

Zuständig: Schulleitung/Konferenzleitung

12. AKUTER CORONAFALL UND MELDEPFLICHT

Sollten während des Präsenzunterrichts oder der Notbetreuung in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten der Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Ziffer 1.), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung (corona@bsb.hamburg.de) zu melden. Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung sind die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt einzuleiten (siehe auch B-Brief vom 11.03.2020).

Zuständig: Schulleitung